

Rückwirkende Bestellung des Pflichtverteidigers

StPO §§ 140, 141

1. Eine Bestellung des Pflichtverteidigers nach § 141 StPO ist auch rückwirkend möglich.

2. Eine Beschwerde gegen die Zurückweisung der Beordnung ist insbes. auch nach Abschluss des Verfahrens zulässig, weil es sich bei der Entscheidung über die Beordnung um eine der Verfahrenssicherung dienende Anordnung handelt, die unabhängig vom Verfahrensstadium beschwerdefähig ist, da die beschwerdende Anordnung auch nach Abschluss des Verfahrens bzgl. der Kostenertattung fortwirkt.

LG Magdeburg, Beschl. v. 11.10.2016 – 23 Qs 18/16

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Anm. der Red.: Vgl. hierzu *Wöblers StV* 2007, 376.

Anhörung vor Entpflichtung und Beordnung eines anderen Pflichtverteidigers

StPO §§ 142, 143

1. Im Falle einer Entpflichtung und Beordnung eines anderen Pflichtverteidigers ist der Betroffene, also der Angeklagte, regelmäßig vor der entsprechenden Entscheidung zu hören, die Sollvorschrift des § 142 Abs. 1 S. 1 StPO kommt insoweit grundsätzlich einer Anhörungspflicht gleich, von der nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

2. Zwar kann eine vorherige Anhörung unterbleiben, wenn eine Verfahrenslage vorliegt, in der die sofortige Bestellung des Pflichtverteidigers notwendig erscheint. Jedoch ist dann zu beachten, dass in einem solchen Fall die Bestellung auf die Beschwerde hin aufzuheben und der nunmehr bezeichnete RA beizuzordnen ist.

LG Zwickau, Beschl. v. 03.08.2016 – 1 Qs 119/16, 140/16

Mitgeteilt von RA *Matthias Wendisch*, Zwickau.

Untätigkeitsbeschwerde gegen Nichtbescheidung eines Beordnungsantrages

StPO §§ 304, 141, 140 Abs. 2

Das Unterlassen einer Entscheidung ist anfechtbar, wenn die unterlassene Entscheidung selbst anfechtbar wäre und das die Unterlassung der Sachentscheidung ihrer endgültigen Ablehnung gleichkommt und nicht deren bloßer Verzögerung. Für die Nichtbescheidung eines Beordnungsantrages zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung trifft dies zu.

LG Dresden, Beschl. v. 07.12.2015 – 3 Qs 118/15

Aus dem Gründen: 1. Das AG Dresden erließ am 05.10.2015 Sachbefehl gegen den Angekl. wegen Hausfriedensbruchs in 2 Fällen und verhängte gegen ihn eine Gesamtstrafe von 11 + 30 Tg. zu je 10,00 Euro. Gegen den am 16.10.2015 ergangenen Sachbefehl

legte der Bf am selben Tage Einspruch ein und beantragte die Beordnung eines Pflichtverteidigers, weil er aufgrund einer psychischen Erkrankung an seiner Verteidigungsfähigkeit beschränkt sei.

Am 10.11.2015 beantragte das AG seinen zur Hauptverhandlung auf den 26.11.2015, ohne über den Antrag auf Verteidigerbeordnung zu entscheiden. Unter dem 12.11.2015 legte der Bf gegen die unterlassene Beordnung eines Pflichtverteidigers Beschwerde ein. Am Beschl. v. 16.11.2015 wies das AG den Antrag auf Beordnung eines Pflichtverteidigers zurück. Der Sachb. beantragte die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, weil der Bf die Beschwerde einlegte, bevor das AG am 16.11.2015 den Antrag des Bf zurückgewiesen hat.

Unter dem 19.11.2015 legte der Bf Unterlagen, u.a. ein amtliches Gutachten v. 26.03.2012 über eine psychische Erkrankung bzw. psychische Störung i.S.v. § 1 SachfPeschbK, sowie eine Epikrise v. 08.04.2014 des Klink. (...) von Am 24.11.2015 hat das AG, auf Hinweis des *Kammer* des Hauptverhandlungstermins aufgehoben. Nach Aufhebung durch die *Kammer* beantragte der Bf am 25.11.2015 RA X. als Verteidiger seines Vertreters.

II. Die Beschwerde des Angekl. ist zulässig und auch in der Sache begründet.

1. Die am 12.11.2015 eingelegte Beschwerde ist zulässig. Sie ist nicht als Beschwerde gegen den durch das AG erst am 16.11.2015 gefassten Beschl. gerichtet, sondern bezieht sich gegen das Unterlassen einer Entscheidung über den Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung bei Terminsetzung.

Zwar ist der StPO eine eigene Untätigkeitsbeschwerde fremd, weil in der bloßen Untätigkeit keine sachliche Entscheidung liegt, nur eine solche über Gegenstand der Überprüfung durch das Beschwerdengericht sein kann. Das Unterlassen einer von Amtes wegen oder auf Antrag zu treffenden Entscheidung ist jedoch dann anfechtbar, wenn die unterlassene Entscheidung selbst bzw. deren Ablehnung anfechtbar ist, und der Unterlassung die Bescheidung einer Sachentscheidung i.S.v. endgültigen Ablehnung und nicht einer bloßen Verzögerung der zu treffenden Entscheidung zukommt. Das ist hier der Fall. Gegen die Ablehnung der Beordnung steht dem Angekl. das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 304 StPO zu. Angesichts des Umstandes, dass das AG am 10.11.2015 bei Beantragung eines 16 Tage später stattfindenden Hauptverhandlungstermins nicht über den Antrag auf Beordnung eines Pflichtverteidigers entschieden, entspricht dies einer ablehnenden Sachentscheidung. Dem ein begründeter Verteidiger hätte die verbleibende Zeit bis zum Hauptverhandlungstermin zur Terminvorbereitung nutzen können. Eine am 10.11.2015 nach getroffene Entscheidung käme dabei einer endgültigen Ablehnung gleich. Hiergegen kann sich der Angekl. mit seiner Beschwerde wenden. In der Folge ist der am 16.11.2015 ergangene unrichtige Beschl. v. 16.11.2015 als Nichtabfertigungsbefehl zu betrachten.

2. Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Der Bf hat am 19.11.2015 Unterlagen vorgelegt, aus denen ersichtlich ist, dass bei ihm eine schwere und eine weitere Adhärenzstörung vorliegt und eine koordinierte Psychotherapie mit neurochemischen und selbstmännlichen Zügen (...) bzw. Versuche auf koordinierte Psychotherapie (...) Die *Kammer* hat deshalb erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Angekl. zur Selbstverteidigung, so dass dem gem. § 140 Abs. 2 StPO ein Verteidiger zu bestellen war.

Mitgeteilt vom *Präsidenten* des LG Dresden.